

Protokoll

der öffentlichen Informationsveranstaltung zu den Bauleitplanverfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf-West“ am 26.05.2025 um 18.00 Uhr im Moor- und Bauernmuseum in Benthullen.

Teilnehmer:

- Frau Feldhaus, Diekmann Mosebach & Partner,
- Herr Kröger, Diekmann Mosebach & Partner,
- Herr Junge, WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG,
- Herr Suhr, Windenergie Rote Erde GmbH & Co. KG,
- Herr Reents, Gemeinde Wardenburg,
- Herr Speckmann, Gemeinde Wardenburg,
- Frau Müller, Gemeinde Wardenburg sowie
- rund 40 Bürgerinnen und Bürger.

Durch Herrn Bürgermeister Reents wurde die öffentliche Informationsveranstaltung mit einer Begrüßung der Anwesenden eröffnet. Es folgte eine kurze Darstellung der relevanten Eckpunkte dieser Bauleitplanverfahren. Ergänzend hierzu erläuterte Herr Speckmann den Ablauf des Abends.

Im Anschluss hieran wurde der aktuelle Planungsstand der Bauleitplanverfahren durch Herrn Kröger sowie Frau Feldhaus von Diekmann Mosebach & Partner vorgestellt. Die Präsentation ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Nach der Vorstellung des Planungsstandes gab es Gelegenheit, Fragen, Anregungen und Bedenken zur Planung vorzutragen.

Ein Bürger erkundigt sich hinsichtlich der Auswirkungen der Schallimmissionen und des Schattenwurfes, ob ausschließlich die geplanten WEA betrachtet und bei Notwendigkeit abgeschaltet werden oder auch die bestehenden WEA betrachtet und abgeschaltet werden. Insbesondere für die Bewohner, die zwischen beiden Windparkgebieten wohnen, ist dies von Bedeutung. Herr Junge von der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG führt dazu aus, dass hinsichtlich der Schallimmissionen eine Gesamtbetrachtung erfolgt. Zum Schattenwurf wird jede WEA einzeln betrachtet. Herr Kröger und Frau Feldhaus ergänzen, dass die Gutachten die jeweiligen Immissionspunkte untersuchen.

Eine Bürgerin berichtet, dass in einer Ausschusssitzung auf Fehler im Umweltbericht hingewiesen wurde und erkundigt sich in diesem Zusammenhang danach, ob diese korrigiert wurden. Eine Überprüfung ihrerseits, ob die Fehler korrigiert wurden, ist nicht erfolgt. Auf Grund der höheren Aktualität wurde ihrerseits nun der Umweltbericht des Landkreises

Oldenburg herangezogen. Frau Feldhaus teilt mit, dass Fehler korrigiert wurden, aber Datengrundlagen teilweise noch nicht auf dem aktuellen Stand sind und zunächst als Anhaltspunkte enthalten sind. Die aktuellen Daten werden zum Entwurf in den Unterlagen enthalten sein.

Protokollanmerkung: Bei dem angesprochenen Umweltbericht des Landkreises Oldenburg aus dem Jahr 2025 handelt es sich um einen Bestandteil des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm, welches aktuell vom Landkreis Oldenburg aufgestellt wird. Dieses Verfahren ist unabhängig von der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine weitere Person erkundigt sich danach, ob eine Grundwasserabsenkung geplant sei. Bereits jetzt ist der Wasserstand zu niedrig. Es wird darauf verwiesen, dass Moor, welches einmal ausgetrocknet ist, unwiederbringlich zerstört ist. Frau Feldhaus berichtet, dass sofern eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, diese nur über einen begrenzten Zeitraum erfolgen wird. Hierbei handelt es sich jedoch um Baudetails, die Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sind.

Ein weiterer Teilnehmer weist in diesem Zusammenhang auf die voraussichtlich erforderliche Gründung der WEA hin. In diesen Bereichen ist eine Austrocknung des Moores zu erwarten und sollte entsprechend berücksichtigt werden. Frau Feldhaus erläutert, dass dies auf Ebene der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Art bzw. Ausführung der Gründung – z. B. Flachgründung - wird auch in Abhängigkeit der Ergebnisse der Baugrundgutachten gewählt.

Aus den Reihen der Anwesenden wurde sich nach einer Karte erkundigt, welche sowohl die geplanten WEA als auch die WEA im Bestand berücksichtigt. Es wird darum gebeten, dabei auch WEA zu berücksichtigen, welche aktuell im Bereich der angrenzenden Gemeinde Bösel in Planung sind. Herr Speckmann sichert die Erstellung einer entsprechenden Übersichtskarte zu. Durch Herrn Kröger wird dazu noch berichtet, dass die weiteren (geplanten) WEA – in Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrensstandes - auch in den Gutachten berücksichtigt werden.

Ein anwesender Bürger befürchtet, dass der Ohlhoffsweg nach dem weiteren Ausbau noch mehr zu einer Rennstrecke verkommt. Er erkundigt sich danach, wie die Anwohner geschützt werden sollen, da Radfahrer und Fußgänger hier stark gefährdet sind. Er regt an, am Ohlhoffsweg ein Durchfahrtsverbot mit dem Zusatz „Anlieger frei“ anzuordnen. Verwaltungsseitig wird die Anregung zu gegebener Zeit geprüft werden. Herr Speckmann weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Wardenburg jedoch lediglich für den ruhenden Verkehr zuständig ist. Die Kontrolle des fließenden Verkehrs und den damit verbundenen Geschwindigkeitsübertretungen obliegt ausschließlich dem Landkreis Oldenburg sowie der Polizei.

Durch einen Bürger wird sich danach erkundigt, wie weit das Flächenziel von 2,72% für den Landkreis Oldenburg erreicht ist bzw. ausgewiesen wurde. Herr Speckmann erläutert, dass der Landkreis Oldenburg im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2,79 % Flächen für die Windenergie ausweist. Hierin ist ein Puffer zum vorgegebenen Flächenbeitragswert von 2,72 % enthalten. Dieser vorgesehene Handlungsspielraum ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass angedachte Gebiete für die Windenergie aus bestimmten Gründen wider Erwarten doch nicht realisiert werden können. Hierdurch soll das Eintreten der sog. „Superprivilegierung“ verhindert werden, falls das Flächenziel nicht erreicht wird. Bei Eintreten der Superprivilegierung könnten ansonsten unkontrolliert WEA errichtet werden.

Durch Herrn Speckmann wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Flächenziele nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung handelt. Es ist ungewiss, ob und wie sich die Flächenziele möglicherweise in Zukunft verändern werden.

In diesem Zusammenhang wird sich danach erkundigt, wie viel Prozent des Flächenbeitragswertes aktuell erreicht sind.

Protokollanmerkung: Da es bisher kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg gibt, sind derzeit keine Flächen auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Eine Bürgerin weist auf das zum Plangebiet angrenzende Naturschutzgebiet Böseler Moor auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg hin. In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine Presseinformation vom 30.04.2024 der Niedersächsischen Staatskanzlei zum Thema „Niedersachsen verstärkt den Schutz von Mooren und Moorböden“ zur CO₂-Einsparung. Mit der hier vorliegenden Windparkplanung wird das Gegenteil erreicht, da durch die Pfählung das Moor verloren geht. Hierzu erläutert Herr Speckmann, dass die hier in Rede stehende Windparkplanung nicht im Naturschutzgebiet Böseler Moor stattfindet. Die Biotoptypenkartierung werden jedoch in einem größeren Radius – auch über die Gemeinde- und Kreisgrenze hinweg – betrachtet. Die Windparkplanung hat auf den Boden im Naturschutzgebiet Böseler Moor jedoch keine direkten Auswirkungen.

Durch eine Bürgerin wird sich danach erkundigt, wer für mögliche Schäden an bestehenden Wohngebäuden haftet, welche durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks entstehen. Hier besteht die Möglichkeit, sich als betroffener Anlieger im Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig an den Landkreis Oldenburg zu wenden, so dass eine Beweissicherung Bestandteil der Baugenehmigung werden kann. Die Kosten für eine mögliche Beweissicherung sowie Schadenregulierung sind nicht durch die Anlieger zu tragen.

Ein Bürger berichtet, dass laut einem Bericht mit den bestehenden WEA bereits 2,3 % des Flächenziels im Landkreis Oldenburg erreicht wurden.

Zur Information weist Herr Speckmann darauf hin, dass im zweiten Verfahrensschritt der späteren Öffentlichkeitsbeteiligung eine erneute öffentliche Informationsveranstaltung stattfinden soll.

Ein Bürger möchte wissen, ob Bürger vom Landkreis Oldenburg eine Rückmeldung erhalten, wenn diese im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm eine Stellungnahme abgegeben haben. Herr Speckmann wird dies beim Landkreis Oldenburg erfragen und eine Rückmeldung geben.

Hinsichtlich der Abschaltung der WEA 4 in der Nähe des Sportplatzes regt ein Bürger an, die vorgesehene Abschaltung nicht nur während des Spielbetriebes, sondern insgesamt während des gesamten Sportbetriebes als Auflage in den Vertrag mit aufzunehmen. Auch bei einem Trainingsbetrieb oder dgl. kann der Schattenwurf stark ablenken und den Sportbetrieb hierdurch beeinträchtigen.

Abschließend wird durch Herrn Speckmann deutlich gemacht, dass Benthullen und Charlottendorf-West tolle Dörfer sind und diese sich auch durch ihr tolles Gemeinschaftsleben widerspiegeln. Er appelliert in diesem Zusammenhang daran, sich die guten Gemeinschaften trotz verschiedener Auffassungen zu bewahren.

Herr Bürgermeister Reents bedankt sich für die vorgetragenen Rückmeldungen und beendet die öffentliche Informationsveranstaltung um 19.10 Uhr.

i. A. S.-C. Müller
Protokollführerin

Anlage:

Präsentation

**Infoabend zur Windparkplanung Rote Erde
- Gemeinde Wardenburg**

26.05.2025

64. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 106
„Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West“

**Frühzeitige Beteiligung vom 07.05.2025 bis
10.06.2025**

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Luftbild



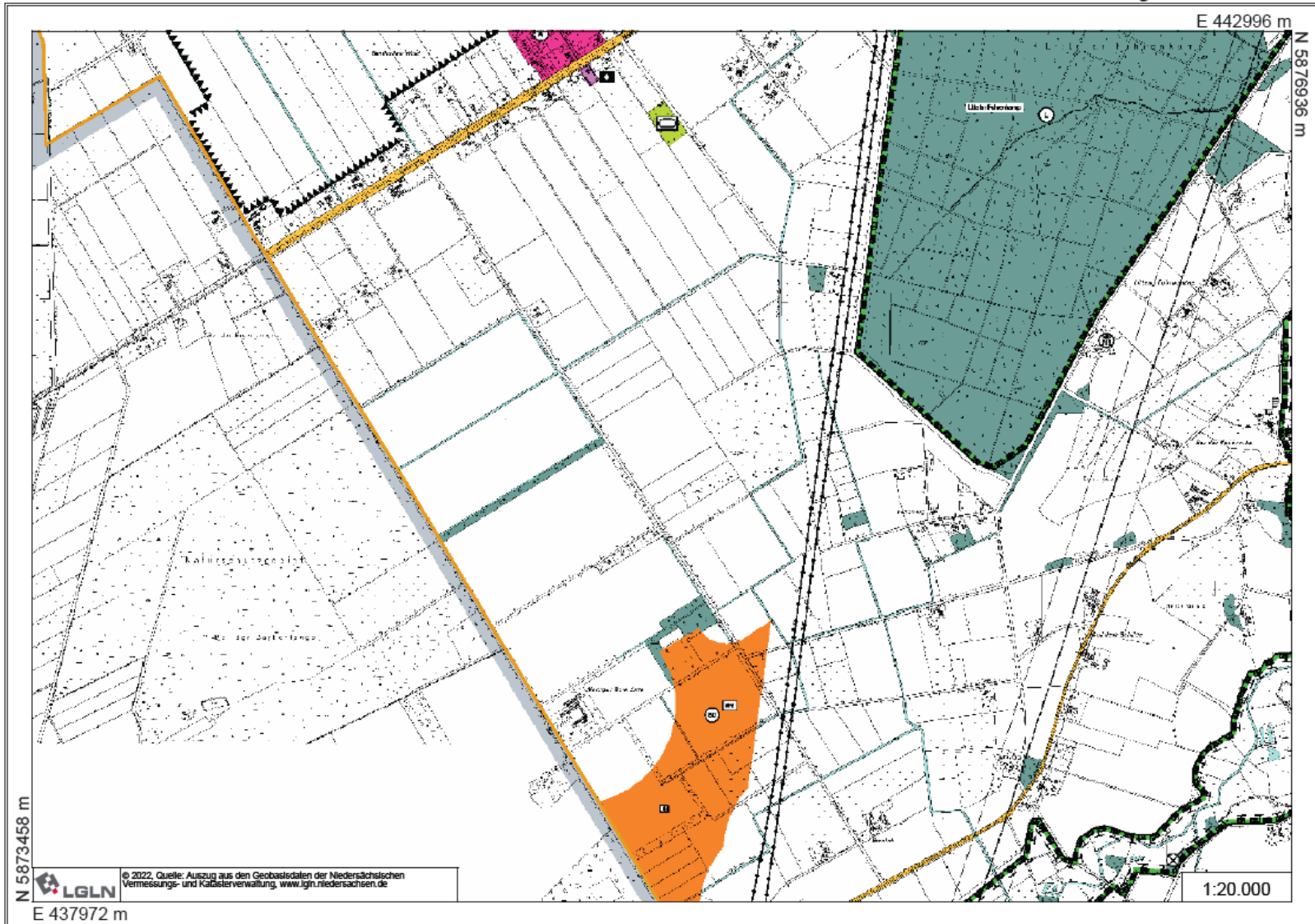
(DOP2020 – LGLN Open Geodata)

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde



64. Änderung des Flächennutzungsplanes

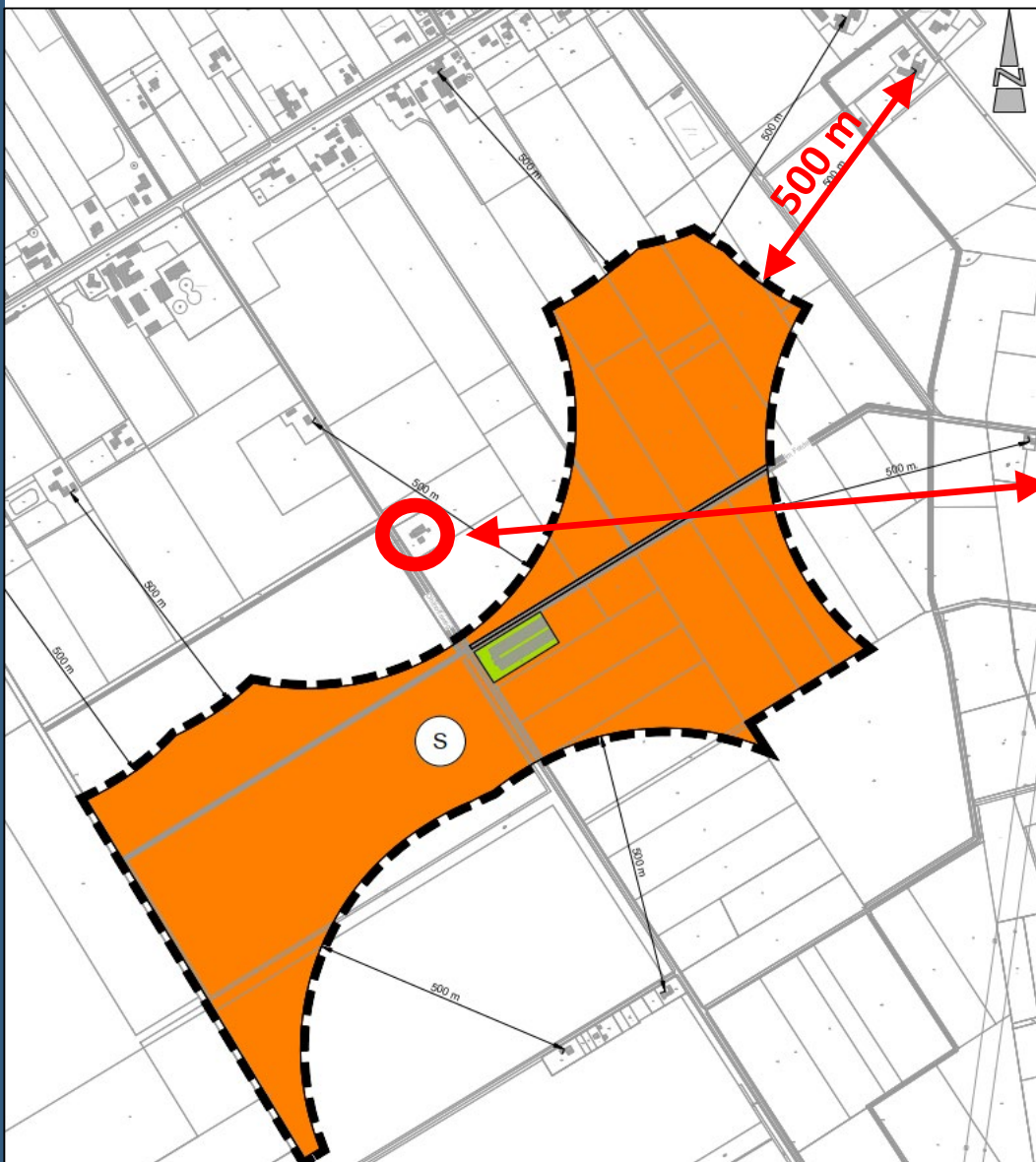


Sonderbaufläche „Windenergie“

Wasserfläche

Fläche für die Landwirtschaft

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

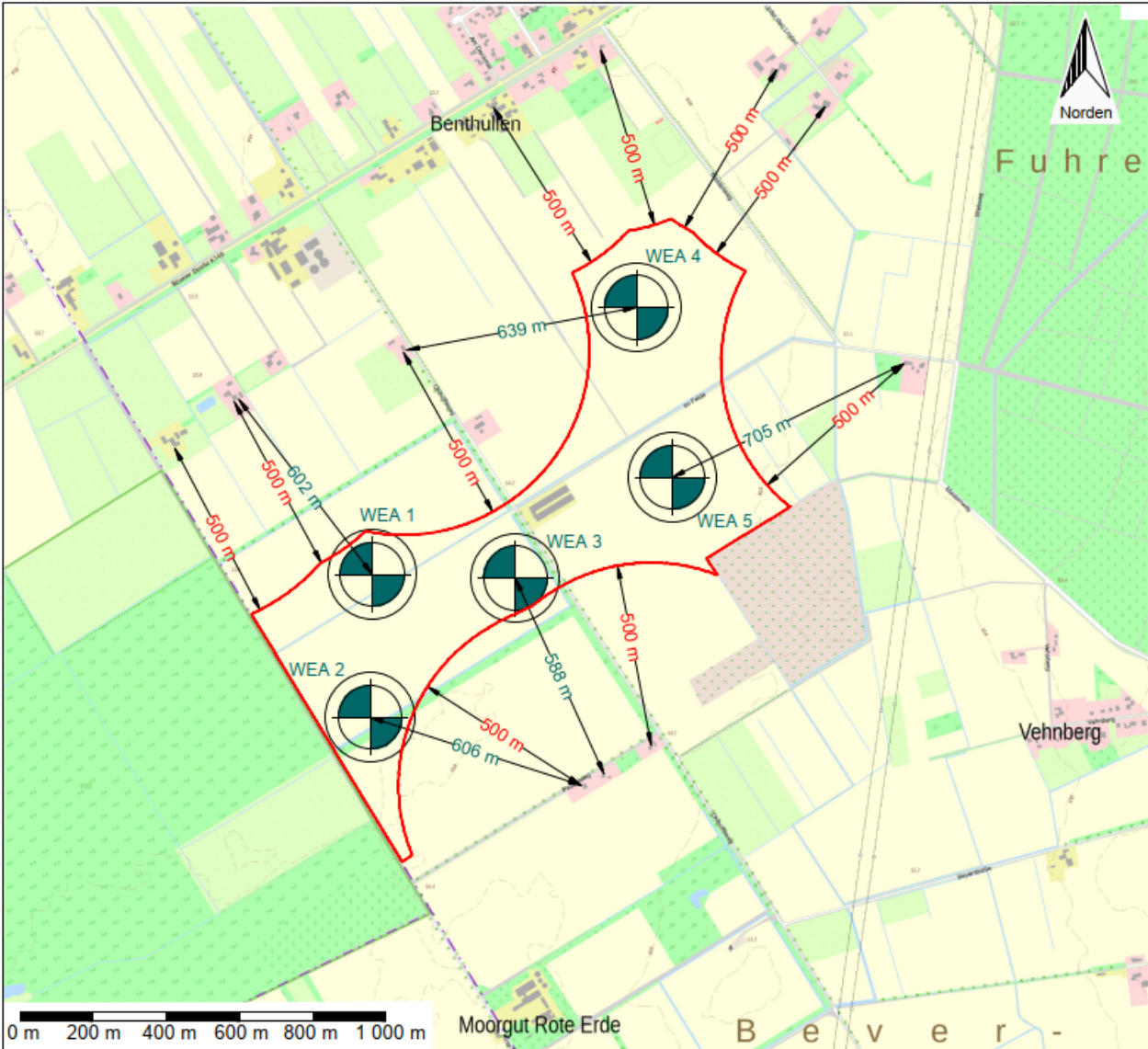


Abgrenzungen

- 500 m zu Wohnen im Außenbereich

Wegfall der Wohnnutzung

Vorhabenplanung (September 2024)

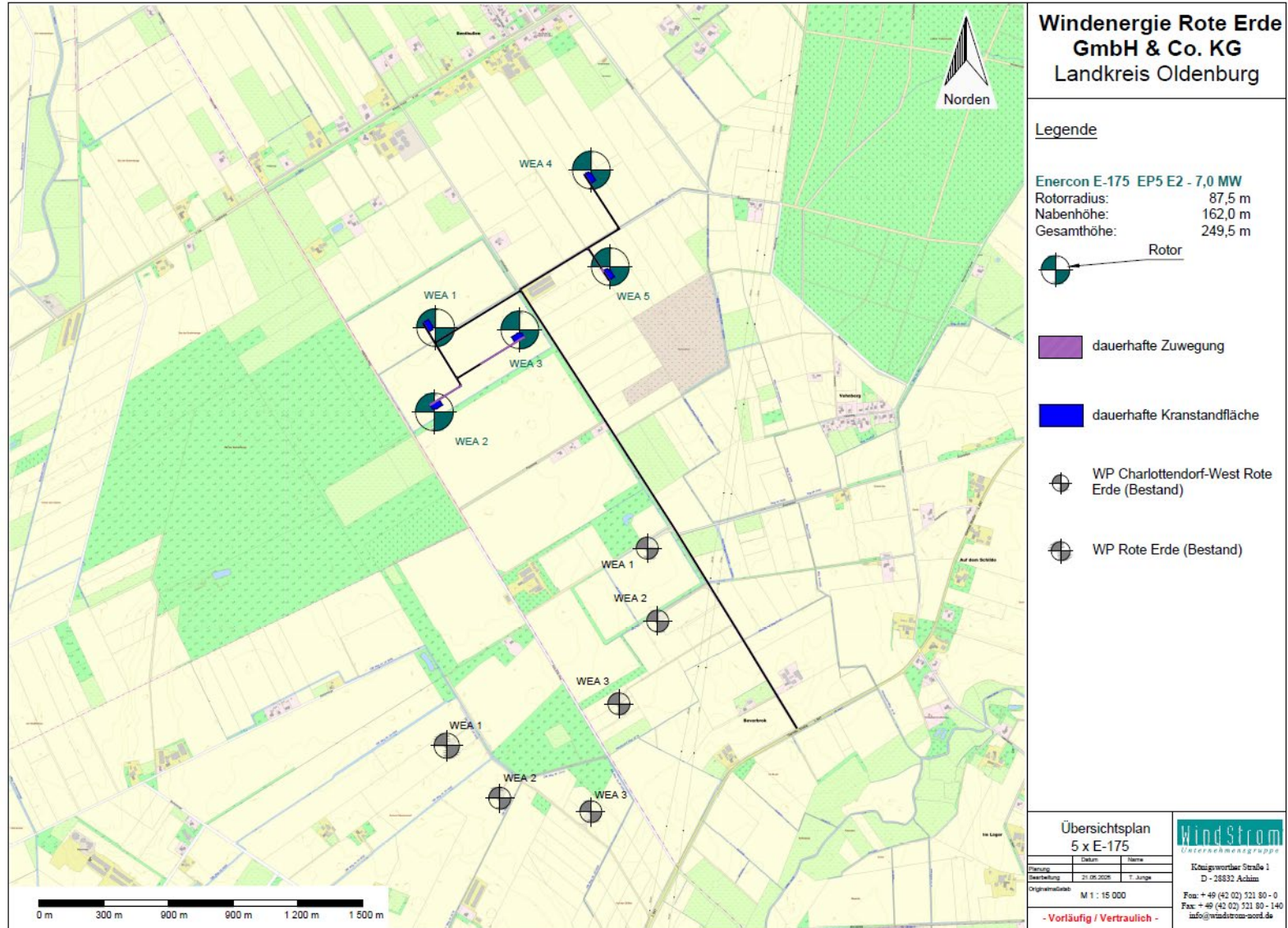


Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



Übersichtsplan (Mai 2025)



Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



Bebauungsplan Nr. 106

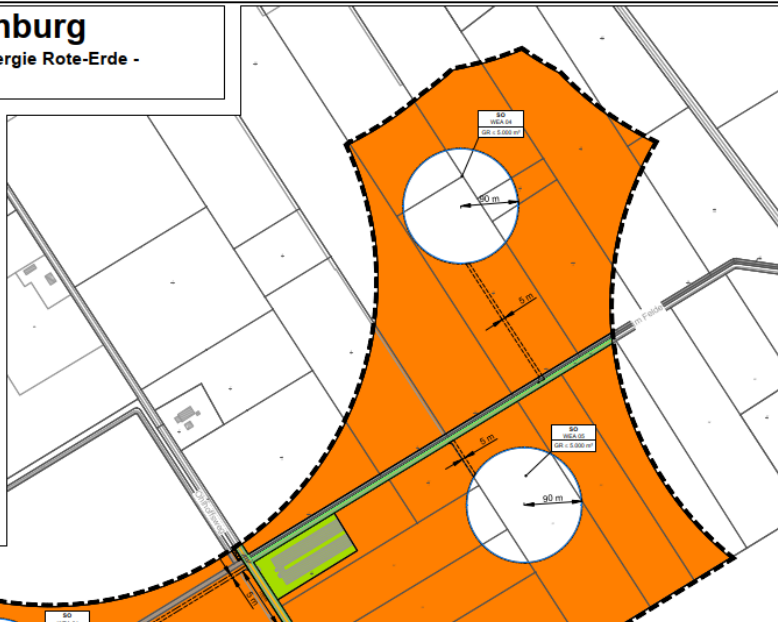
Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 106 "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West"

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

- Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 (2) BauNVO).
 - Als landliche Anlagen sind zulässig:
 - Windkraftanlagen;
 - betriebsbezogene Anlagen zu den Windkraftanlagen;
 - sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen;
 - sonstige Einrichtungen.
- Die Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB dienen Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Tierhaltungsanlagen. Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rinder, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren etc. mit Tierbeständen von mehr als 10 Großvieheinheiten einschließlich der dazugehörenden:
 - Laugenstellen für Viehställe;
 - Laugenstellen für technische Ausrichtungen (Ställe, Jauchen, Fütterung);
 - Außeneingänge.
 Die Höhe solcher Vorhaben darf maximal 10,0 m über der geneigten Geländehöhe liegen. Außerdem ist Flächen für die Landwirtschaft und Tierhaltungsanlagen innerhalb des Sondergebietes nicht zulässig.
- Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).
 - Die zulässige Grundfläche darf keine der Grundfläche von:
 - Stellplätzen mit ihren Zufahrten (§ 16 (4) Satz 1 BauNVO), die zur Errichtung der Windkraftanlagen erforderlich sind;
 - sonstigen Nebenanlagen, z. B. z. B. 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der in Beauftragte gelangten Grundstücke dienen und deren Eigenart nicht widersprechen, sowie
 - sonstige Einrichtungen.
 - Nicht überschritten werden (§ 16 (4) Satz 2 BauNVO):
 - Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die nicht der Nutzung der Windenergie dienen, bleibt unberührt (§ 16 (2) BauNVO).
- Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt die zulässige Höhe von Vorhaben, die nicht der Nutzung der Windenergie dienen, max. 10 m (§ 16 (2) Nr. 4.1 m § 16 (2) BauNVO). Beauftragte ist die geneigte Geländehöhe, Normungswert ist die Höhe der höchsten Geländehöhe (§ 16 (1) BauNVO).
- Die überbauten Grundflächen im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ werden durch Freisetzung von Bäumen gesichert. Die freigesetzten Bäume müssen gemäß § 16 (4) BauNVO und zum Teil der in Beauftragte eingetragenen ständigen ständigen Flächen für die Landwirtschaft, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen und sonstige Einrichtungen sind auch auf den nicht überbauten Grundflächenflächen (§ 16 (2) BauNVO) zulässig. Die Flächen der überbauten Flächen der Windkraftanlagen (§ 16 (2) BauNVO) werden nach den Koordinaten (Rechtswert, Hochwert) in (UTM 32UD 1000 1000) (Zona 32U)

REA 01	430804.02	5073305.34
REA 02	430805.00	5073305.32
REA 03	430805.00	5073305.40
REA 04	430807.70	5073305.10
REA 05	430810.70	5073305.02



- Die Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB dienen Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Tierhaltungsanlagen. Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rinder, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren etc. mit Tierbeständen von mehr als 10 Großvieheinheiten einschließlich der dazugehörenden

- Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald (§ 11 (2) BauNVO).

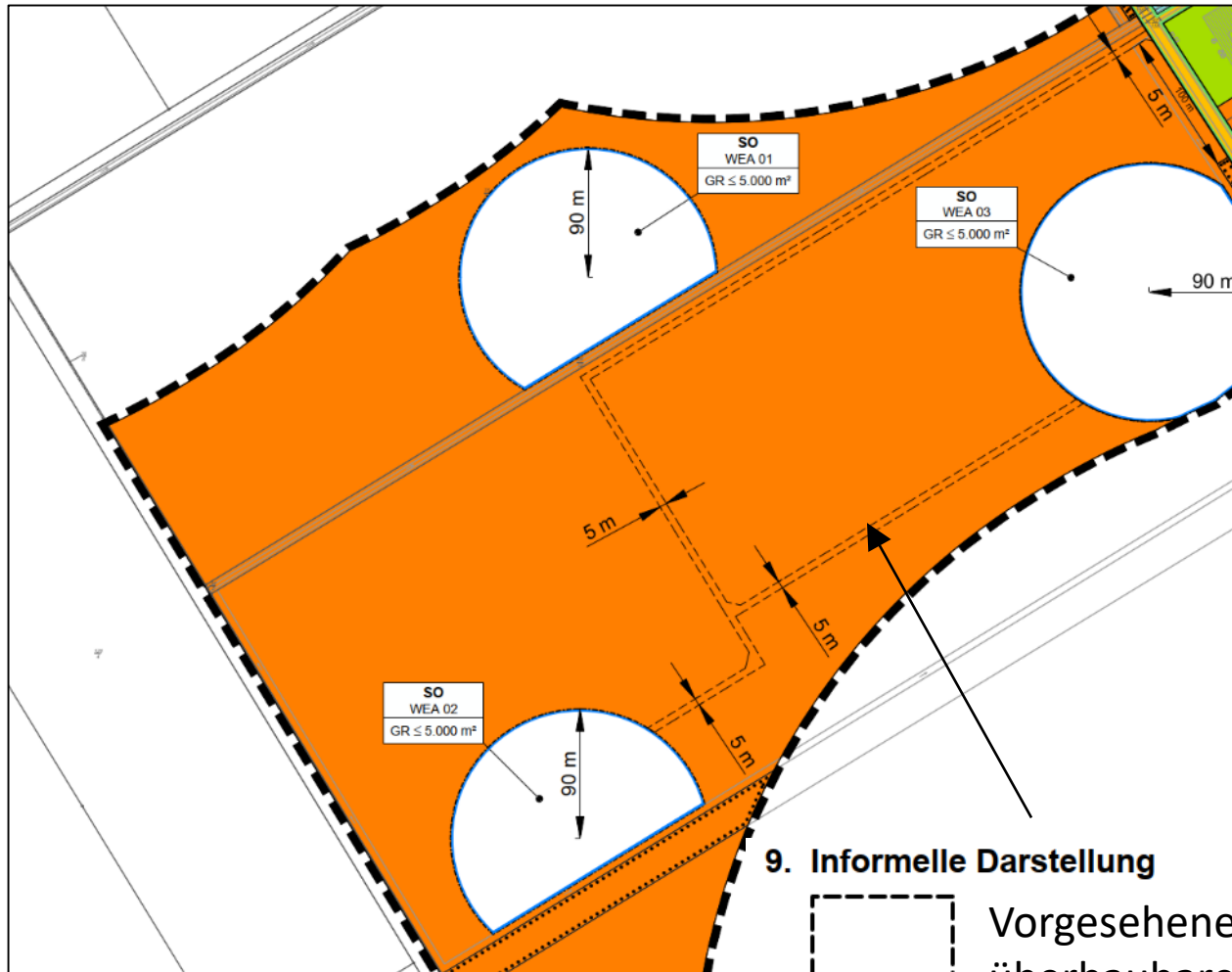
- Die zulässige Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beträgt maximal 5.000 m² pro Windkraftanlage. (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO).

- Die innerhalb der überbauten und privaten Zufahrten vorhandenen Geländehöhe und Höhen nach § 16 (1) Nr. 23 (1) BauNVO dürfen zum Zweck der Errichtung nicht überschritten werden. Die innerhalb der überbauten und privaten Zufahrten vorhandenen Geländehöhe und Höhen nach § 16 (1) Nr. 23 (1) BauNVO dürfen zum Zweck der Errichtung nicht überschritten werden. Die innerhalb der überbauten und privaten Zufahrten vorhandenen Geländehöhe und Höhen nach § 16 (1) Nr. 23 (1) BauNVO dürfen zum Zweck der Errichtung nicht überschritten werden.
- Es ist die Maßnahmsweise Beauftragte (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO) in der Planung der Beauftragten vom 10. April 2020 zu berücksichtigen.
- Die angegebenen DIN Vorschriften können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Bebauungsplan Nr. 106



9. Informelle Darstellung



Vorgesehene Zuwegung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Umgrenzung von Flächen mit Bindung
von Bäumen, Sträuchern und sonstige

10

Bebauungsplan Nr. 106



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

----- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Wasserflächen

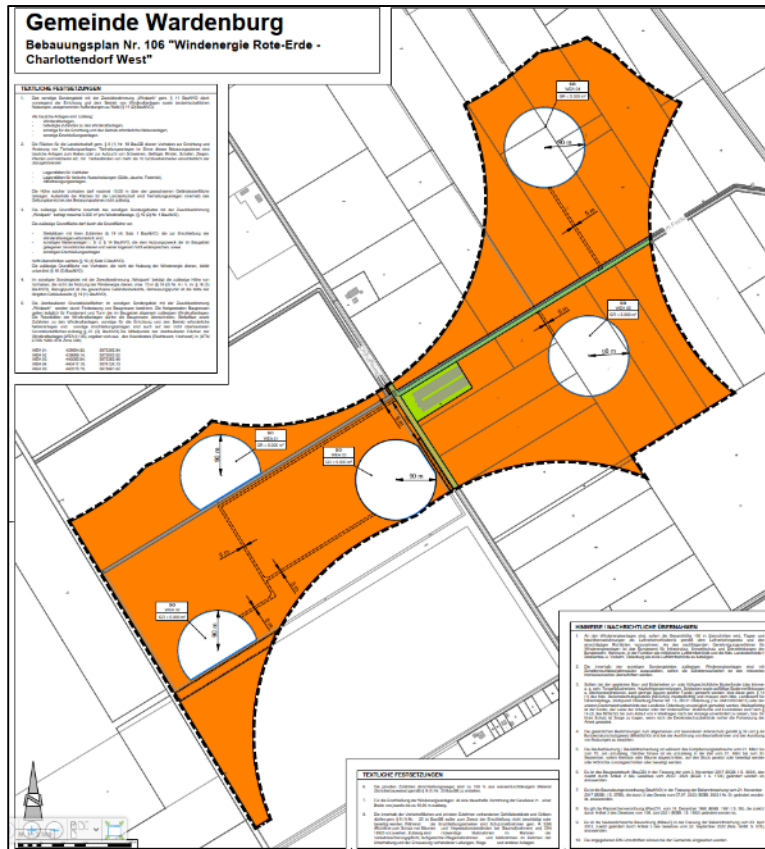
6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft

Weiteres Vorgehen...

Beteiligung vom 07.05.2025 bis 10.06.2025



1. Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauBG)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

2. Beteiligung (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG)

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beteiligung benachbarter Gemeinden

Beschluss des Rates über den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (Feststellungs-/Satzungsbeschluss)

Rechtsverbindlichkeit des Planes durch Bekanntmachen

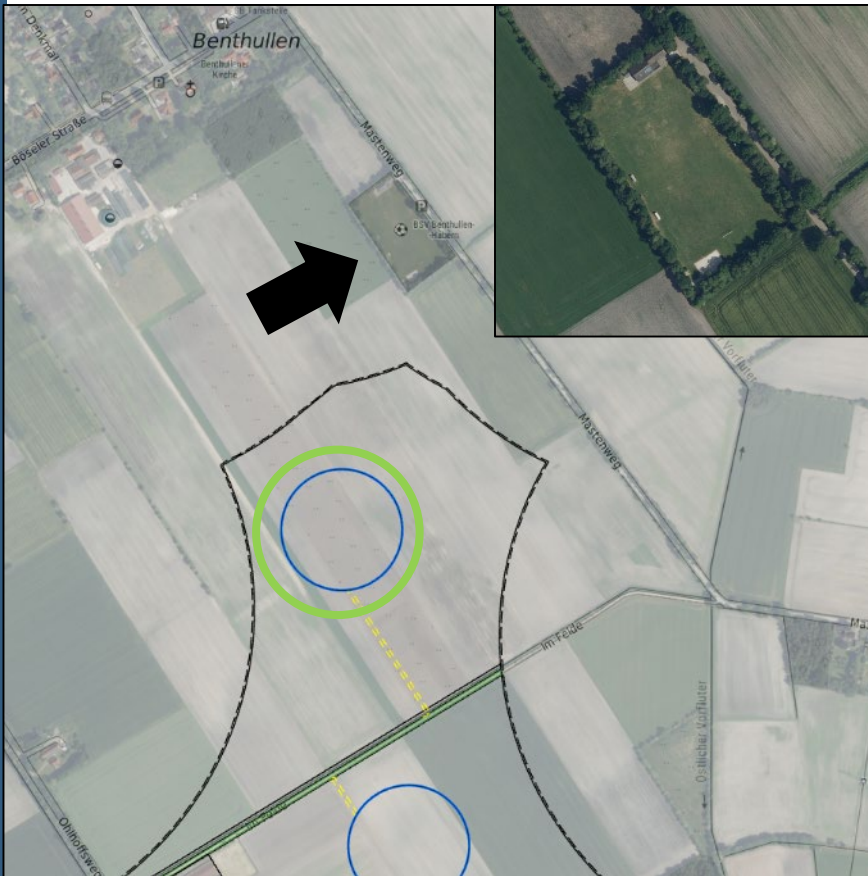
Belange des Immissionsschutzes - Schall

- Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet.
 - abschließende Prüfung erfolgt erneut im Rahmen des BImSchG-Verfahrens
- maßgebliche Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen. Sie werden gemäß ihrer Lage im Außenbereich oder innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechend eingestuft und die geltenden Richtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt.
 - bestehenden Vorbelastungen an den Immissionsorten durch andere Schallquellen, wie Gewerbebetriebe oder andere Windparks sind zu berücksichtigen.
- Ergebnis der Berechnungen kann sein, dass im Nachtzeitraum ein schallreduzierter Betriebsmodus der Anlagen erforderlich wird. Insgesamt muss nachgewiesen werden, dass eine Realisierung der Planung möglich ist.

Belange des Immissionsschutzes - Schattenwurf

- Bewegung der Rotoren von Windenergieanlagen führt (bei Sonnenschein) zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert.
- Schattenwurf kann Anwohner einer Windkraftanlage belästigen. Als nicht erheblich belästigend gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m. Bei Überschreitungen werden Anlagen mit einer Abschaltautomatik versehen und im Falle einer übermäßigen Verschattung abgestellt.
- Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Schattenwurfgutachten erarbeitet. Das Gutachten geht dabei von Referenzanlagen aus, die innerhalb der Baufenster gebaut werden könnten. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Genehmigung der Anlage wird ein Schattenschlaggutachten basierend auf dem konkreten Anlagenstandort und -typ erstellt. Sollten darin Überschreitungen an den Immissionsorten prognostiziert werden, werden die Abschaltssysteme verbindliche Auflage der Baugenehmigung.

Belange des Immissionsschutzes - Schattenwurf



- Die WEA 4 liegt in unmittelbarer Nähe zu dem nördlich gelegenen Sportplatz Benthullen.
- Der Vorhabenträger hat sich dazu bereiterklärt, die betreffende Windenergieanlage während des Spielbetriebes abzuschalten.
- Die potenziellen Zeiten sollen in Absprache mit dem Sportverein in das System zur Abschaltung aufgenommen werden.
- Eine entsprechende Regelung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgehalten.

Gemeinde Wardenburg

Landkreis Oldenburg



Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

zur

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

&

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wind-
energie Rote Erde – Charlottendorf West“**

11.04.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

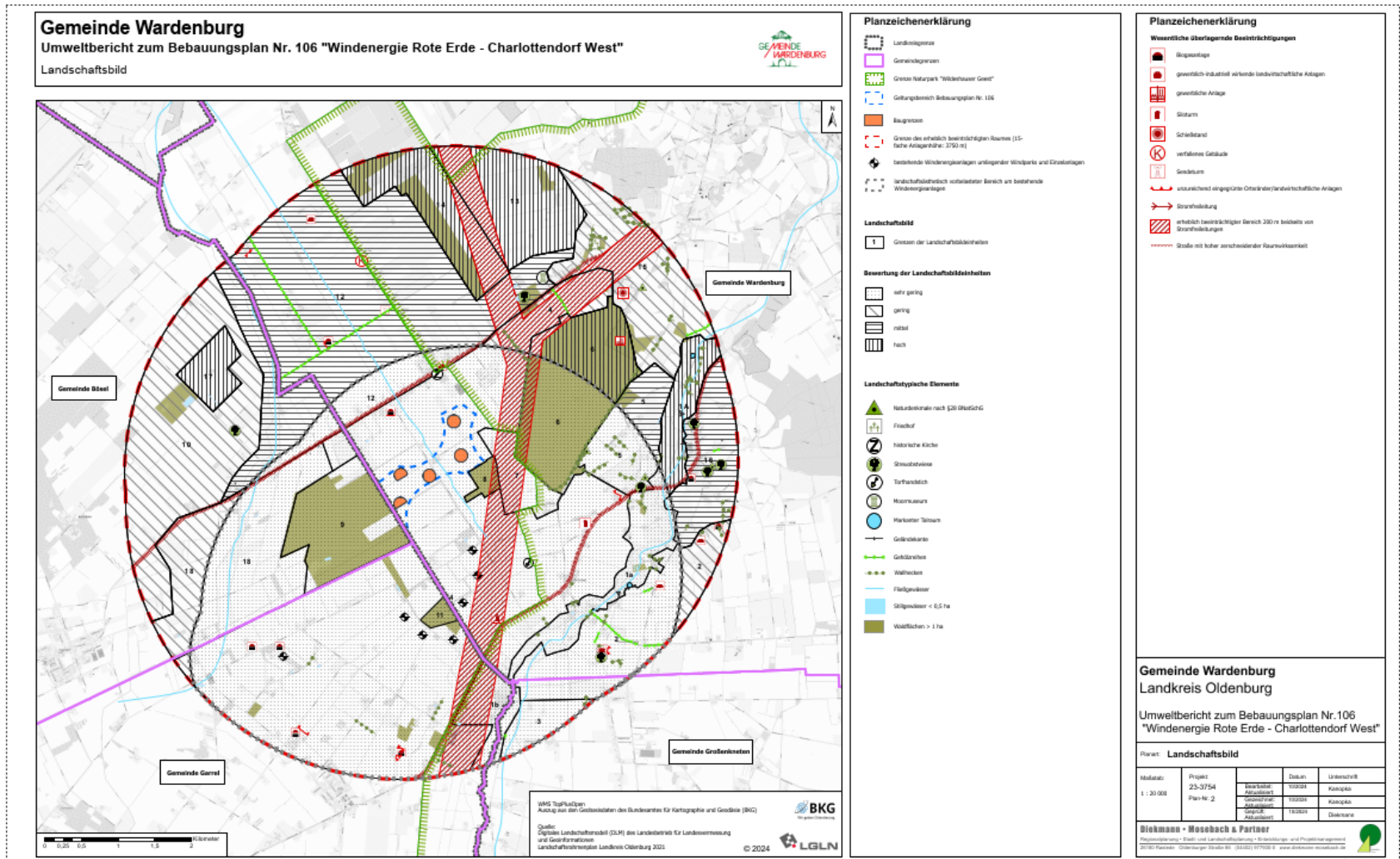
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



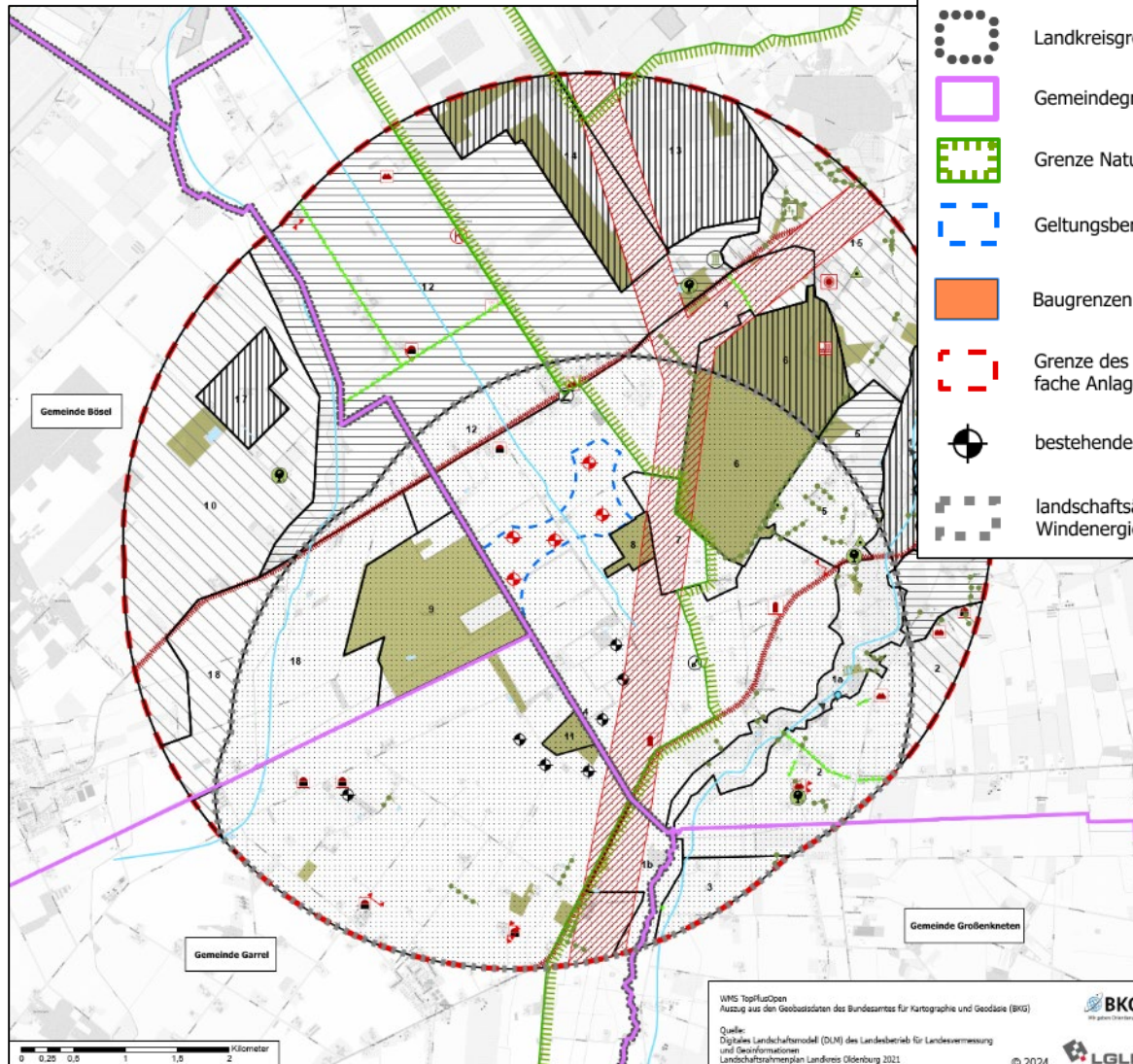
Ausschuss für Planung und Entwicklung - Gemeinde Wardenburg

Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Landschaftsbild



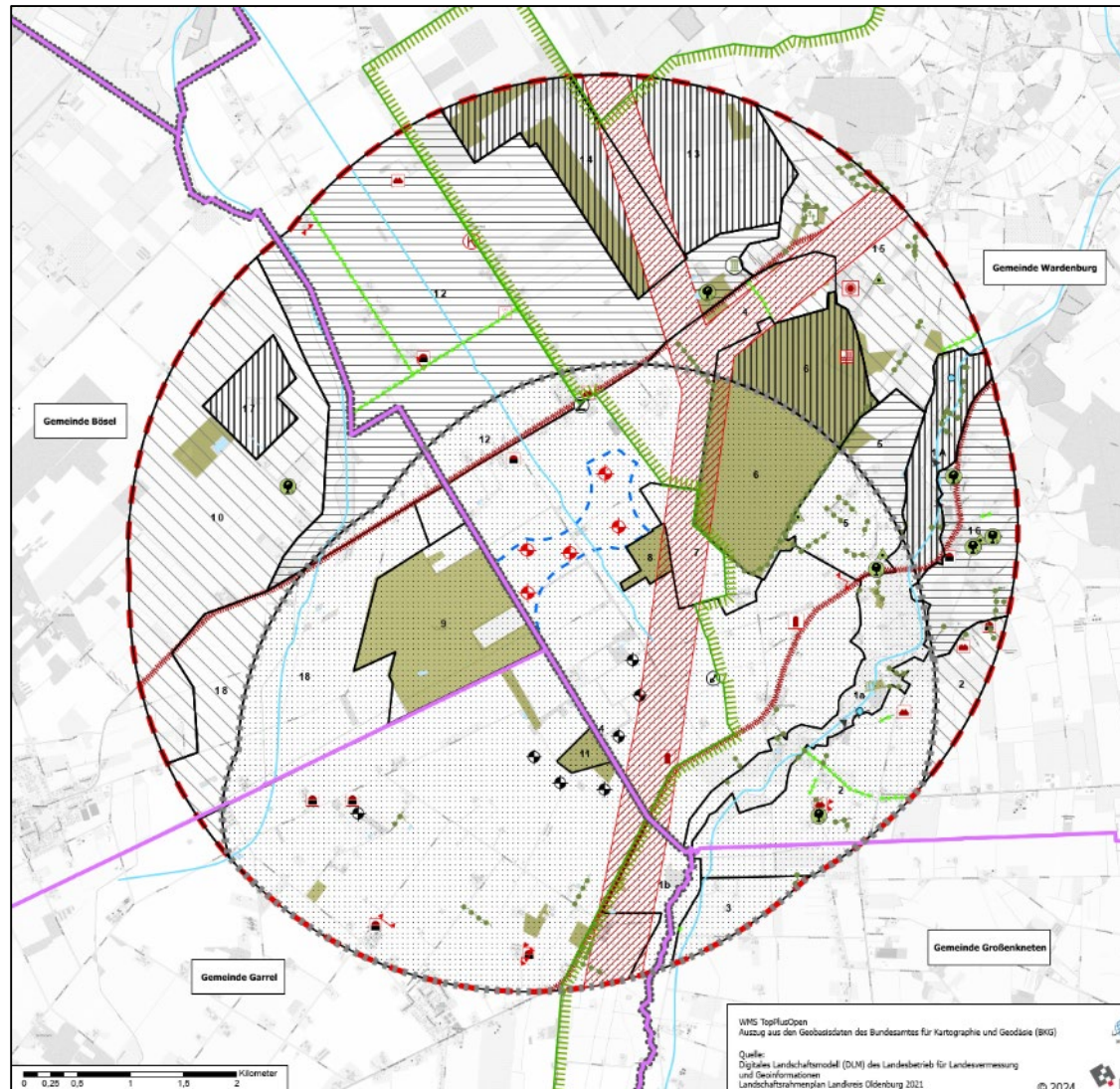
Landschaftsbild



Planzeichenerklärung

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Grenze Naturpark "Wildeshauser Geest"
-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 106
-  Baugrenzen
-  Grenze des erheblich beeinträchtigten Raumes (15-fache Anlagenhöhe: 3750 m)
-  bestehende Windenergieanlagen umliegender Windparks und Einzelanlagen
-  landschaftsästhetisch vorbelasteter Bereich um bestehende Windenergieanlagen

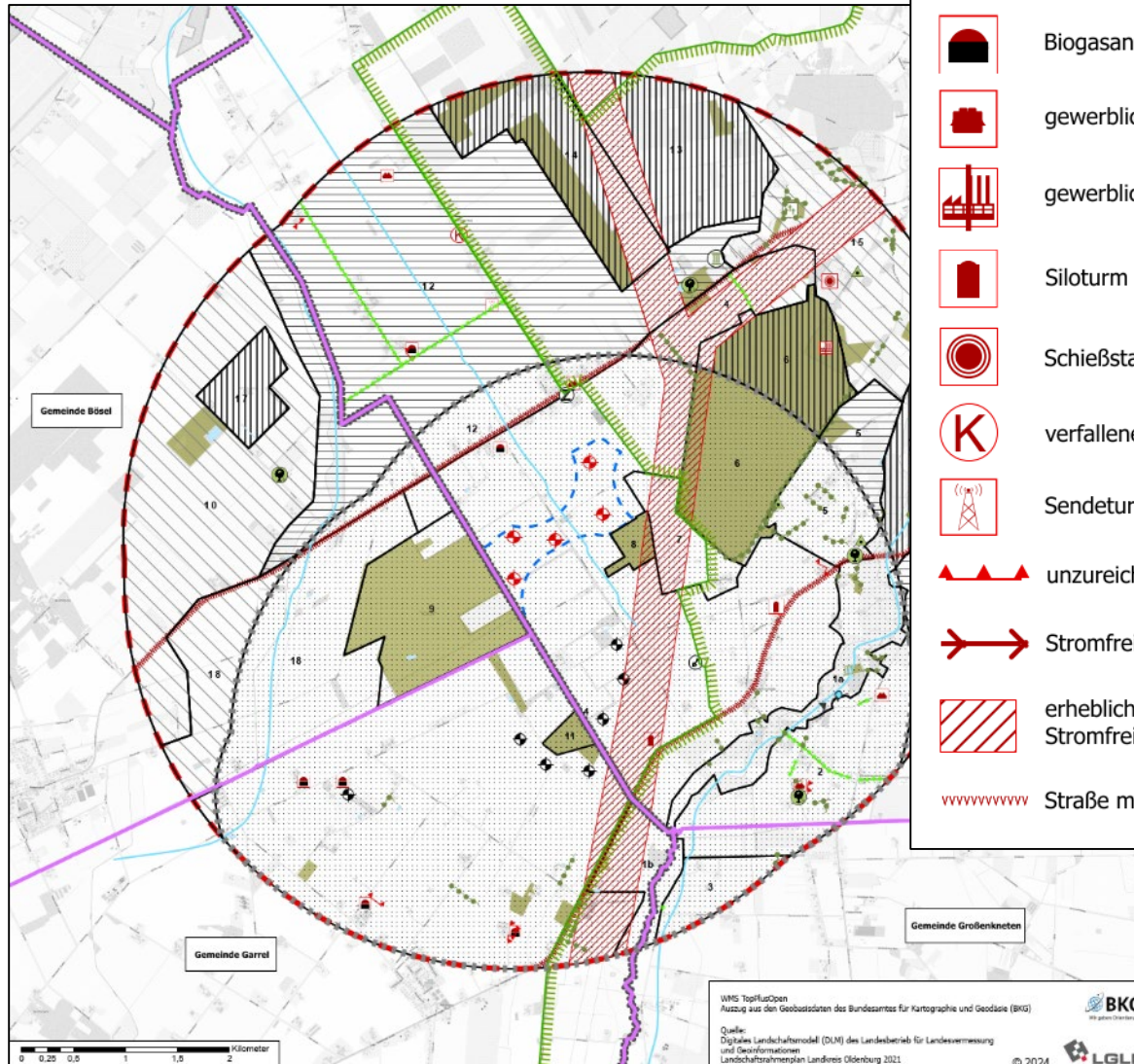
Landschaftsbild



Landschaftstypische Elemente

-  Naturdenkmale nach §28 BNatSchG
-  Friedhof
-  historische Kirche
-  Streuobstwiese
-  Torfhandstich
-  Moormuseum
-  Markanter Talraum
-  Geländekante
-  Gehölzreihen
-  Wallhecken
-  Fließgewässer
-  Stillgewässer < 0,5 ha
-  Waldflächen > 1 ha

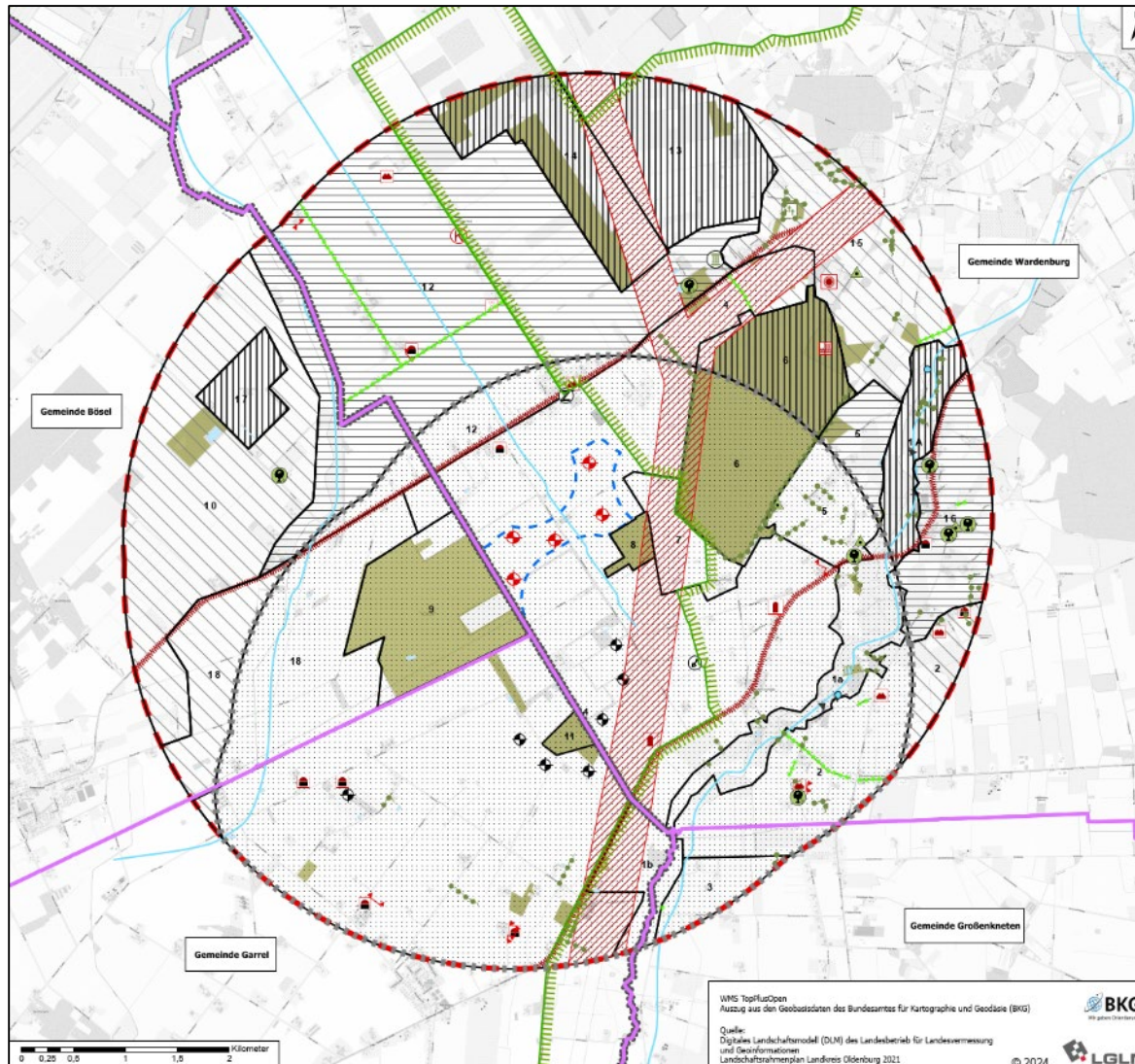
Landschaftsbild



Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen

-  Biogasanlage
-  gewerblich-industriell wirkende landwirtschaftliche Anlagen
-  gewerbliche Anlage
-  Siloturm
-  Schießstand
-  verfallenes Gebäude
-  Sendeturm
-  unzureichend eingegrünte Ortsränder/landwirtschaftliche Anlagen
-  Stromfreileitung
-  erheblich beeinträchtigter Bereich 200 m beidseits von Stromfreileitungen
-  Straße mit hoher zerschneidender Raumwirksamkeit

Landschaftsbild



Landschaftsbild

1 Grenzen der Landschaftsbildeinheiten

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

-  sehr gering
-  gering
-  mittel
-  hoch

Umweltbericht

Weitere erfolgte Kartierungen:

- Brutvögel (Februar – Juli 2024)
- Fledermäuse (April – November 2024)
- Rastvogelvogelkartierung (Juli 2023 – April 2024)

Die Faunagutachten lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Vorentwurfs der Bauleitplanung noch nicht vor und sind daher noch nicht Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung.

Die Faunagutachten werden in den Entwurf des Umweltberichtes berücksichtigt und mit dem Entwurf im nächsten Verfahrensschritt öffentlich ausgelegt.

Tabelle 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

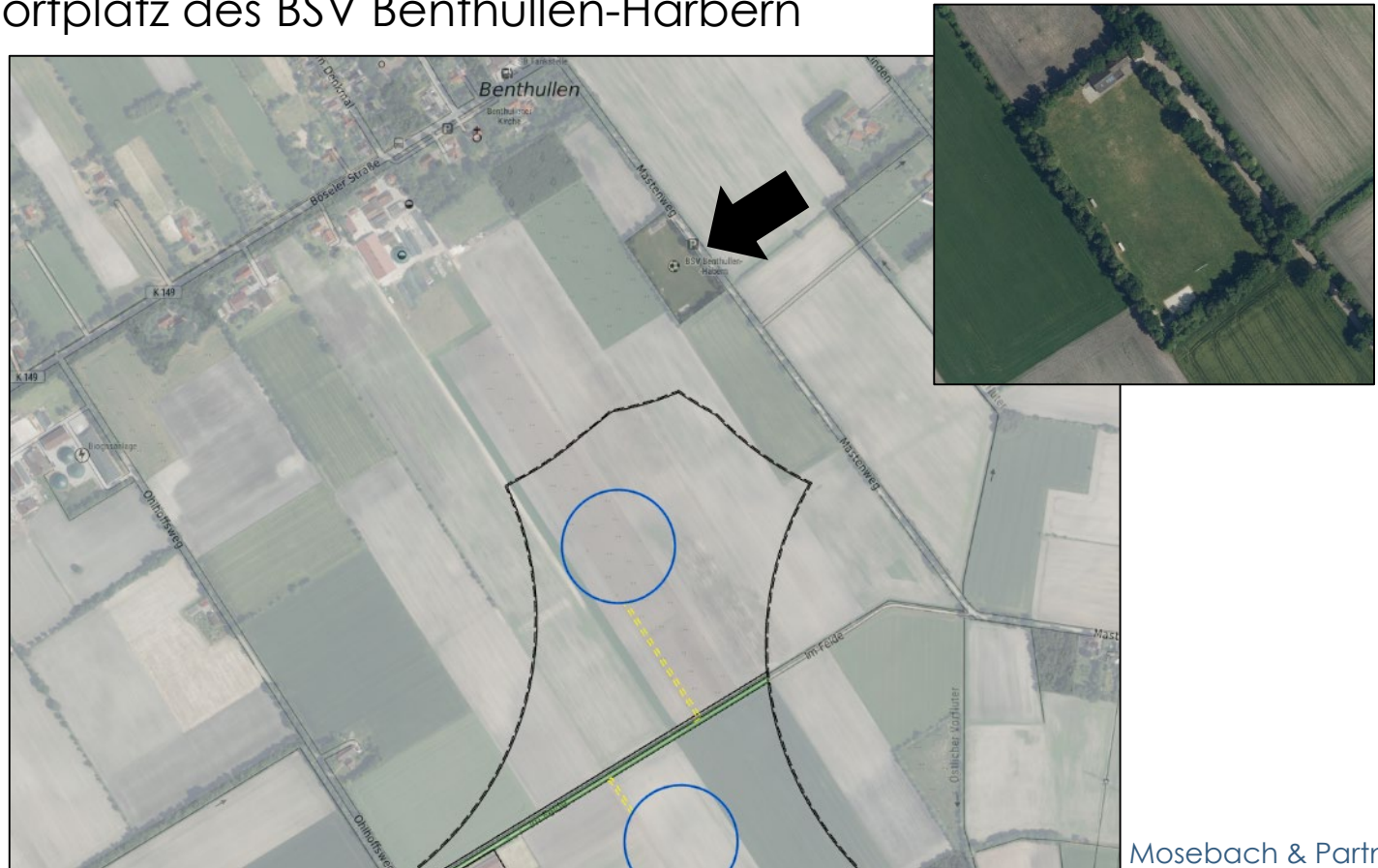
Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten - Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	— •
Pflanzen	Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
Tiere	Abschließende Beurteilung erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt	
Biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Boden und Fläche	- Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung auf das Schutzgut Boden - Weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	•• •
Wasser	- Weniger erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen - Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser	• —
Klima und Luft	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Landschaft	Erhebliche Auswirkungen durch Anlagenerrichtung	••
Kultur- und Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Wechselwirkungen	Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich	—

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Mensch

- Schattenwurfabschaltung
- Schattenwurfabschaltung während des Sportbetriebs auf dem Sportplatz des BSV Benthullen-Harbern



Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Pflanzen

- Maßnahme zum Schutz von Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern während der Erschließungs- und Bauarbeiten gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920
 - Schutz der Wurzelbereiche
 - Schutz vor Stamm- und Rindenverletzungen



▪ Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

- Keine bauliche Überplanung von Gewässern mit Kranstellflächen und Fundamenten
- Reduzierung Flächenverbrauch auf Mindestmaß
- Wasserdurchlässige Wege (Schotter)
- Verwendung von Betonfestigkeitsklassen ohne Auswaschungsgefahren bei saurem Grundwasser

Umweltbericht

- Vermeidungsmaßnahmen Tiere
 - Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September
 - Prüfung zu rodender Gehölze auf Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse (Winter)
 - Ökologische Baubegleitung bei Bau innerhalb der Brutzeit (Vergrämnungsmaßnahmen, Überprüfung auf Vorkommen von Brutstätten etc.)
 - Kein nächtlicher Baubetrieb
 - Beleuchtung auf unbedingt notwendige Maß reduziert
 - Witterungsabhängige Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen (1. April bis 31. Oktober)
 - Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs



Umweltbericht

▪ Notwendige Ausgleichsmaßnahmen

- Kompensationsbedarf für Fauna wird nach Vorlage der Gutachten ermittelt und im Entwurf vorgestellt
- Kompensationsbedarf Landschaftsbild
 - 7,53 ha
- Ausgleich für Schutzgut Pflanzen / Biotope und Wald
 - 28.770 WE Kompensationsbedarf gem. Bilanzierung (entspricht 2,877 ha bei Aufwertung um eine Wertstufe)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**